



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VIII-F-02442-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Stammbaum:
VIII-F-02442 AfD-Fraktion
VIII-F-02442-AW-01 Dezernat Umwelt,
Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Leinenpflicht für Hunde und deren Durchsetzung

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

25.02.2026

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Antwort

1. Wie wird die Leinenpflicht in Leipzig aktiv kontrolliert?

Im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter der Polizeibehörde werden täglich Kontrollen zur Einhaltung der Polizeiverordnung der Stadt Leipzig durchgeführt. Ein besonderer Kontrollschwerpunkt bildet hierbei die Einhaltung der Regelungen im § 20 der Polizeiverordnung.

§ 20 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder erheblich belästigt wird.

(2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz. Ausgewiesene Hundefreilaufflächen werden durch die Stadt Leipzig ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Die Kontrollen erfolgen auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Abend- und Nachtstunden.

2. Wird Beschwerden von Einwohnern beim Verstoß gegen die Leinenpflicht nachgegangen?

Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung werden dankbar angenommen. Die Hinweise dienen der zielgerichteten Kontrolle. Für Hinweise aus der Bevölkerung steht u.a. das Ordnungstelefon unter der Rufnummer 0341-123 8888 zur Verfügung.

3. Mit welchen Konsequenzen ist bei einer Kontrolle zu rechnen, wenn gegen die Leinenpflicht verstoßen wird?

Verstöße gegen die Leinenpflicht führen zur Anzeige einer Ordnungswidrigkeit wegen Verstoß gegen die Polizeiverordnung §§ 20 (2) i. V. m. 24 (1) Nr. 34 und haben eine Anzeige durch die Bußgeldbehörde zur Folge.

4. Wie hoch sind die Einnahmen durch Verwarnungs- und Bußgelder im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Leinenpflicht in den Jahren 2023, 2024 und 2025?

Zu diesem Tatbestand werden die Einnahmen nicht gesondert statistisch erfasst, eine Auswertung ist daher nicht möglich.

5. Wie hoch ist der Anteil von Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen die Leinenpflicht in den Jahren 2023, 2024 und 2025?

Zu diesem Tatbestand werden die Einsprüche nicht gesondert statistisch erfasst, eine Auswertung ist daher nicht möglich.

6. Ist bekannt, wie die gerichtlichen Entscheide dazu ausgegangen sind und wenn ja, wie der Anteil von Verurteilungen, Freisprüchen und Einstellungen sind?

Das Urteil und andere das gerichtliche Hauptverfahren abschließende Entscheidungen werden der Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Diese werden statistisch nicht gesondert erfasst, weshalb keine Aussage zum Inhalt beziehungsweise der anteiligen Verteilung dieser Entscheidungen erfolgen kann.

7. Ist die Leinenpflicht für Hunde mit einer sachgerechten Hundehaltung und dem Tierschutz vereinbar?

Seit Jahrhunderten ist der Hund ein treuer, zuverlässiger Weggefährte des Menschen. Aber nur durch eine sachkundige, tiergerechte Erziehung und Haltung wird ein Hund zum verlässlichen und liebenswerten Partner. Dazu gehört vor allem auch ein umsichtiger Umgang mit dem Hund in öffentlichen Bereichen. Letztendlich schädigt das verantwortungslose Verhalten einiger Hundebesitzer auch das Ansehen anderer Hundehalter.

Selbst der wohlerzogene Hund aktiviert bei unvorhersehbaren und untrainierten Stresssituationen seinen Selbstschutzzinstinkt und wird in seinen Reaktionen für den Menschen unberechenbar, was zu Unfällen mit Hunden u. ä. führen kann. Insofern sind Kinder, unter Rauschmitteln stehende Personen und unter bestimmten Umständen auch ältere Menschen nicht in jedem Falle zur Führung eines Hundes geeignet. Dabei können auch recht kleine Hunde – so sie nicht beherrscht werden – zumindest eine Unfallgefahr darstellen.

Grundsätzlich obliegt die Verantwortung für eine tierwohlgerechte Haltung dem Hundehalter. Dieser hat unter anderem für ausreichenden Auslauf des Hundes zu sorgen. Dem trägt die Stadt Leipzig mit der Bereitstellung von Freilaufflächen Rechnung.

Vor diesem Hintergrund ist die generelle Leinenpflicht verhältnismäßig und insbesondere mit den Belangen einer sachgerechten Hundehaltung und des Tierschutzes vereinbar.

Anlage/n
Keine